

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren
für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- NEUTRALITÄT Österreichs JA
- anti-gendern-Volksbegehren

Aufgrund der am 10. Jänner 2023 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 19. Juni 2023,
bis (einschließlich) Montag, 26. Juni 2023,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text der Volksbegehren samt Begründungen Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu mehreren Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 15. Mai 2023 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Marktgemeinde Brückl, (Meldeamt, EG, Zl. 2), 9371 Brückl, Marktplatz 1

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	19. Juni 2023, von 08.00 bis 20.00 Uhr,
Dienstag,	20. Juni 2023, von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	21. Juni 2023, von 08.00 bis 20.00 Uhr,
Donnerstag,	22. Juni 2023, von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag,	23. Juni 2023, von 08.00 bis 16.00 Uhr,
Samstag,	24. Juni 2023, von 08.00 bis 12.00 Uhr,
Sonntag,	25. Juni 2023, geschlossen,
Montag,	26. Juni 2023, von 08.00 bis 12.00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (26. Juni 2023), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 25.01.2023

Der Bürgermeister:





MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, Web: www.brueckl.gv.at

K u n d m a c h u n g

vor den Volksbegehren –

*** NEUTRALITÄT Österreichs JA * anti-gendern-Volksbegehren**

Anlässlich der Volksbegehren vom **19. Juni 2023 bis 26. Juni 2023** wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

1.

In diesem Gebäude, **9371 Brückl, Marktplatz 1**, befindet sich das **Eintragungslokal Marktgemeindeamt Brückl – Meldeamt, EG, Zimmer 2 –**

Die dazugehörige **Verbotszone** umschließt **30 m im Umkreis um das Wahllokal** und entsprechend der Verordnung der Gemeinde Brückl vom 27.08.2013 (Werbeflächen)!

2.

Stimmzeit:

Montag, 19. Juni 2023	von 08.00 bis 20.00 Uhr
Dienstag, 20. Juni 2023	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 21. Juni 2023	von 08.00 bis 20.00 Uhr
Donnerstag, 22. Juni 2023	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag, 23. Juni 2023	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Samstag, 24. Juni 2023	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag, 25. Juni 2023	geschlossen!
Montag, 26. Juni 2023	von 08.00 bis 16.00 Uhr

Während der Eintragungszeit ist die Eintragung durch einmalige eigenhändige Unterschrift (je Volksbegehren) durchlaufend möglich. Als Urkunde oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3.

An den Eintragungstagen ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Eintragungslokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jeder Art der Stimmwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Stimmaufrufen u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Eintragungstag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Der Bürgermeister:

